

Statuten

1. Name und Sitz

frauenplus Baselland, vormals Frauenzentrale Baselland genannt, ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Sitz von frauenplus Baselland ist Liestal.

2. Zweck und Ziel

frauenplus Baselland

a) bezweckt die Vernetzung und die Zusammenarbeit verschiedener Vereine, Verbände und Einzelmitglieder.

b) ist eine offene und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Männer.

- c) setzt sich dafür ein, dass Frau plus Mann mit der Alltagssituation im Familien- und Erwerbsleben zurechtkommen.
- d) arbeitet aktiv an der Lösung aktueller gesellschaftspolitischer Probleme mit.
- e) kann Beratungsstellen und soziale, nicht gewinnorientierte Dienstleistungsbetriebe gründen, führen oder auch deren Trägerschaften übernehmen.

3. Mitgliedschaft

a) Mitglieder von frauenplus Baselland können sein:

als Kollektivmitglieder

- juristische Personen
- öffentlich-rechtliche und kirchliche Institutionen

als Einzelmitglieder

natürliche Personen

Die Selbständigkeit der Kollektivmitglieder wird durch den Beitritt zu frauenplus Baselland nicht berührt; frauenplus Baselland enthält sich jeder Einmischung in die Tätigkeit der ihr angeschlossenen Organisationen.

b) Aufnahme

Wer Mitglied von frauenplus Baselland werden möchte, teilt dies schriftlich mit. Die Aufnahme fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

c) Beitragspflicht

Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlich fälligen und von der Jahresversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

d) Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt des Mitglieds auf Ende eines Vereinsjahrs.
- wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Im Weiteren kann der Vorstand jene Mitglieder ausschliessen, welche den Zielen und Interessen von frauenplus Baselland entgegenarbeiten. Wird ein Vereinsmitglied ausgeschlossen, kann dieses gegen den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu richten an frauenplus Baselland zuhanden der nächsten Jahresversammlung.

4. Stimmrecht, Abstimmungen und Wahlen

- a) An der Jahresversammlung haben je eine Stimme:
 - anwesende Einzelmitglieder
 - anwesende Personen als Vertretung eines Kollektivmitgliedes

b) Erforderliche Stimmenzahl bei Abstimmungen

Eine 2/3-Mehrheit benötigen:

- die Änderungen der Statuten
- die Auflösung des Vereins
- das Gutheissen einer Beschwerde gegen einen vom Vorstand entschiedenen Ausschluss eines Mitglieds.

Das einfache Mehr:

Alle übrigen Beschlüsse der Jahresversammlung erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

c) Offene oder geheime Wahl bei Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die geheime Abstimmung wird dann angeordnet, wenn sie von einer Mehrheit der Stimmen verlangt wird.

d) Ankündigung der Geschäfte

Grundsätzlich darf zu einem Geschäft nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn es vorher traktandiert worden ist.

Die unter Ziffer 4a bis 4d aufgeführten Bestimmungen gelten auch für alle ausserordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen.

5. Organisation und Aufgaben

Organe von frauenplus Baselland

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

a) Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ von frauenplus Baselland. Sie findet im ersten Halbjahr statt und wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von Gesetzes wegen jedoch auch von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Zur Jahres- oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus ein und gibt die Traktanden bekannt.

aa) Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung hat folgende Vereinspflichten zu erfüllen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- · Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung fristgerecht eingereichter Anträge
- Genehmigung der Statuten
- Beschlussfassung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

bb) Anträge an die Jahresversammlung

Die Mitglieder von frauenplus Baselland können Anträge zuhanden des Vorstands einreichen, welche in die Traktanden der Jahres- oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Diese Anträge müssen bis spätestens 60 Tage vor der angesprochenen Versammlung eingegangen sein.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 (sieben) Mitgliedern. Die Präsidentin und der Vorstand werden an der Jahresversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bestimmen, deren Mitglieder nicht unbedingt dem Vorstand angehören müssen.

aa) Aufgaben des Vorstands

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung sowie die Inangriffnahme neuer Aufgaben zu.
- Erstellen des Jahresberichts, der Rechnungsabschlüsse und des Budgets
- Einberufen und Vorbereiten der Jahresversammlung
- Bestellen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- Bestimmen von Delegierten in andere Organisationen
- Bearbeiten von Aufgaben, die sich auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene stellen
- Aufnehmen von Mitgliedern

bb) Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft an Hand der Belege die jährliche Vereinsrechnung. Sie legt zuhanden der Jahresversammlung schriftlich einen Bericht mit Antrag vor. Die Revisionsstelle wird an der Jahresversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

cc) Ehrenamtlichkeit der Vorstandsarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Revisionsstelle arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung.

6. Finanzen

Die Einnahmen von frauenplus Baselland setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Legaten
- Erträgen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Vereinsvermögen

7. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von frauenplus Baselland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung

Die Auflösung von frauenplus Baselland kann nur durch die Jahres- oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. In diesem Falle beschliesst die Versammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Mai 2003 und treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 24. Mai 2018 in Kraft.

Liestal, 24. Mai 2018

frauenplus Baselland

Der Vorstand

7. Schild

frauenplus

Baselland

Büchelistrasse 6, 4410 Liestal baselland@frauenplus.ch

Telefon 061/ 921 60 20 www.frauenplus.ch